

5. Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
6. Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.
7. Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgaben übernehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

#### X. Änderung des Mietvertrages, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission oder das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.
3. Über die preisrechtliche Zulässigkeit des Mietpreises entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

#### XI. Sonstige Vereinbarungen

1. Mieter und Vermieter vereinbaren, daß der Mietpreis nach Abschnitt III vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten wird. Die Monatslohn- bzw. Gehaltsabrechnung gilt als Quittung.
2. Mieter und Vermieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über die Nutzung eines Hausgartens, einer Garage, über die Reinigungsarbeiten außerhalb des Hauses, die Übernahme der Streupflicht des Vermieters, die Durchführung von Frostschutzmaßnahmen)

VEB

Vermieter

Mieter

**Dritte Verordnung<sup>1</sup> "**  
**über die Gewährung und Berechnung**  
**von Renten der Sozialpflichtversicherung**  
 — Dritte Rentenverordnung —  
**vom 9. Oktober 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Im § 54 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages einer nach 600 M Verdienst und 50 Arbeitsjahren bei einem Steigerungssatz von 1 % des Verdienstes errechneten Rente.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Alters- oder Invalidenrente gemäß Abs. 1 ohne Festbetrag gewährt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

a) Witwen-(Witwer-)Rente, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,

b) Vollwaisenrente oder Halbwaisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

Diese Hinterbliebenenrenten betragen für die Witwe (den Witwer) 60 %, die Vollwaise 40 % und die Halbwaise 30 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 1, mindestens die zutreffende Mindestrente.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
 Vorsitzender

Der Staatssekretär  
 für Arbeit und Löhne  
 B e y r e u t h e r

**Anordnung**  
**über die speziellen Kalkulationsrichtlinien**  
**für das Verkehrswesen**  
**vom 2. Oktober 1985**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für das Verkehrswesen gelten die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien.

#### § 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Verkehrswesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.